

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.03.2024

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.34-53/22

Zulassungsnummer:

Z-3.34-2249

Antragsteller:

GODEL-BETON GmbH

Glemsgaustraße 95A

70499 Stuttgart

Geltungsdauer

vom: **25. März 2024**

bis: **25. März 2029**

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Betonzusatzstoff "KSM 2-Go" nach ETA-24/0068

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit Betonzusatzstoff "KSM 2-Go", der nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-24/0068 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für den Beton mit Betonzusatzstoff "KSM 2-Go" nach ETA-24/0068 wird DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.2.5.3 "Prinzip der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit" in Verbindung mit DIN 1045-2² angewendet.

Der Beton mit Betonzusatzstoff "KSM 2-Go" nach ETA-24/0068 darf für Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² verwendet werden.

Der Beton darf für Bohrpfähle nach DIN EN 1536³ in Verbindung mit DIN SPEC 18140⁴ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².

2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit Betonzusatzstoff "KSM 2-Go" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.

2.3 Für den Betonzusatzstoff "KSM 2-Go" ist der Nachweis der gleichwertigen Betonleistungsfähigkeit im Sinne von Abschn. 5.2.5.3 von DIN EN 206-1¹ in Kombination mit mindestens 82 M.-% Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1⁵ bestimmter Herkunft⁶ der Festigkeitsklasse 42,5 R und höher geführt.

2.4 Die Kombination von bis zu 18 M.-% "KSM 2-Go" und mindestens 82 M.-% Portlandzement CEM I gemäß Abschnitt 2.3 darf in Beton nach DIN EN 206-1¹/DIN 1045-2² analog zu den bestehenden Regelungen in Tabelle F.3.1 für die Zementart CEM II/A-LL nach DIN EN 197-1⁵, aber nicht in der Expositionsklasse XF4, verwendet werden.

2.5 Die Summe der Einsatzmengen aus Portlandzement und "KSM 2-Go" muss mindestens den in DIN 1045-2², Tabellen F.2.1 und F.2.2, Zeile 3 genannten Mindestzementgehalten entsprechen.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 1536:2010-12	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010
4	DIN SPEC 18140:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle
5	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
6	Die Herkunft des Zementes ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

2.6 Ergänzend zu DIN EN 206-1¹/DIN 1045-2², Tabelle 22 sind an den Ausgangsstoffen die Prüfungen nach Tabelle 1 durchzuführen.

Tabelle 1: Zusätzliche Kontrolle der Betonausgangsstoffe

	Betonausgangsstoff	Überprüfung/ Prüfung	Zweck	Mindesthäufigkeit
1	Zement	Rückstellproben	Aufbewahren bis zum erfolgten Festigkeitsnachweis oder vereinbarten Zeitpunkt	jede Lieferung vor Betonherstellung
16	Zement/ Zusatzstoff	2d-, 28d-Druckfestigkeit (2 Prismensätze mit 82% CEM I + 18% KSM)	Einhalten der Anforderungen für die Festigkeitsklasse 42,5 R nach DIN EN 197-1*	bei wöchentlicher oder seltenerer Anlieferung: je Anlieferung, ansonsten mindestens zweimal je Produktionswoche

* DIN EN 197-2, Abschn. 5.3 ist sinngemäß anzuwenden.

2.7 Die Vorgehensweise bei der Verwendung des Betonzusatzstoffes "KSM 2-Go" ist in der Dokumentation der Produktionskontrolle nach Abschnitt 9.2 von DIN EN 206-1¹/DIN 1045-2² zu beschreiben.

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Bahlmann